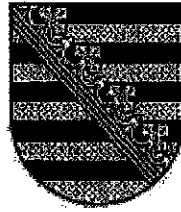




Ausfertigung



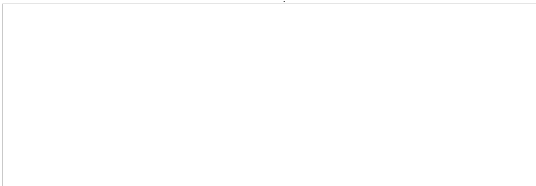
Amtsgericht Bautzen
Hamtske sudnistwo Budyšin

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 20 C 255/17

Verkündet am: 26.07.2017

Mitschke _____
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

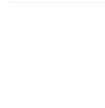


- Klägerin -

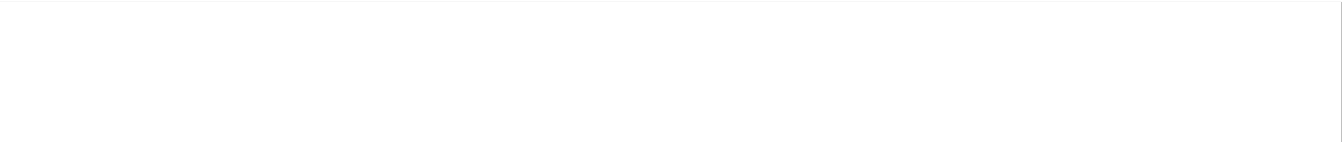
Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Donath & Küllertz**, Neumarkt 1, 02708 Löbau, Gz.: PR 280/16 Do

gegen



- Beklagte -



wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Bautzen durch

Richter am Amtsgericht [] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.07.2017

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 618,29 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 06.12.2016 und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 €, diese an die Prozessbevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwälte Donath & Külertz, Neumarkt 1, 02708 Löbau, zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Streitwert: 618,29 €

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten aus abgetretenem Recht Schadensersatz (Standgebühren, restliche Mietwagenkosten) aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Der Kunde der Klägerin, Herr [], erlitt am 10.06.2016 einen Verkehrsunfall in Bautzen, durch den sein Pkw Renault Clio, amtl. Kennzeichen [], beschädigt wurde. Dabei ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Unfall von einem Versicherungsnehmer der Beklagten allein verursacht und verschuldet wurde, so dass die Beklagte dem Grunde nach einstandspflichtig ist.

Den aufgrund des Verkehrsunfalls nicht mehr verkehrssicheren Pkw verbrachte der Kunde

der Klägerin am 10.06.2016 zur Klägerin und beauftragte die _____ -Niederlassung Bautzen mit der Erstellung eines Schadensgutachtens, das am 15.06.2016 gefertigt wurde. Auf der Grundlage des Gutachtens erteilte der Kunde der Klägerin umgehend einen Reparaturauftrag, die sich wegen verzögerter Lieferung der zu ersetzenden Fahrertür verzögerte, weshalb der Kunde der Klägerin sein Fahrzeug durch eine auftragsgemäß am 21.06.2016 durchgeführte Notreparatur in einen verkehrstüchtigen Zustand setzen ließ. Die endgültige Reparatur führte die Klägerin in der Zeit vom 29.08.2016 bis 01.09.2016 durch.

Für die Zeit vom 10.06.2016 - 21.06.2016 und dann für die Zeit vom 29.08.2016 - 01.09.2016 nahm der Kunde der Klägerin einen Mietwagen in Anspruch, den die Klägerin ihm vermietete. Mit Rechnung vom 01.09.2016 berechnete die Klägerin ihrem Kunden Leihwagenkosten in Höhe von 806,72 € netto, 959,99 € brutto.

Mit schriftlicher Abtretung vom 15.06.2016 trat der Kunde der Klägerin seine Schadensersatzansprüche auf Erstattung der Mietwagenkosten und der Standgebühren aufgrund des Verkehrsunfalls vom 10.06.2016 an die Klägerin ab (Bl. 6 d.A.). Vorgerichtlich zahlte die Beklagte einen Betrag von 416,70 € auf die Mietwagenkosten.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin aus abgetretenem Recht Standgebühren für 5 Tage zu je 15,00 €, insgesamt also 75,00 € für die Zeit vor der Reparatur und restliche Mietwagenkosten von 543,29 €. Hierzu trägt sie vor, sie habe nach gefestigter Rechtsprechung Anspruch auf Erstattung von Standgebühren. Diese seien bei ihr ausweislich der Rechnung vom 06.09.2016 (Bl. 9 d.A.) auch angefallen. Zudem habe sie Anspruch auf Zahlung der Mietwagenkosten in voller Höhe. Die von ihrem Kunden berechneten Mietwagenkosten entsprechen dem ortsüblichen Normaltarif und seien daher als erforderlicher Herstellungsaufwand erstattungsfähig.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 618,29 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 06.12.2016 und vorgegerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 124,00 € zu Händen der Rechtsanwältin Donath & Külleritz, Löbau, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass zwischen der Klägerin und ihrem Kunden Standgebühren vereinbart worden seien. Bei der Erstattung von Mietwagenkosten sei zu berücksichtigen, dass das durch den Unfall beschädigte Fahrzeug des Kunden der Klägerin 9 Jahre alt gewesen sei und daher nicht - wie von der Klägerin vorgenommen - in die Mietwagenklasse 2, sondern in die rangniedere Mietwagenklasse 1 nach der Schwacke-Klassifizierung einzugruppieren sei. Im Übrigen ergebe sich unter Zugrundelegung des Marktpreisspiegels Mietwagen des Fraunhofer-Institutes für die Mietwagengruppe 1 im Postleitzahlbereich 02 für 16 Miettage ein Nettopreis von 350,17 €, brutto 416,70 €. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Grunde nach hat die Klägerin aus abgetretenem Recht ihres Kunden einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte nach §§ 7, 17 StVG, 823, 249 BGB, 115 VVG. Die volle Haftung der Beklagten für die Folgen des Verkehrsunfalls vom 10.06.2016 in Bautzen, bei dem der Pkw Renault Clio des Kunden der Klägerin beschädigt wurde, ist zwischen den Parteien außer Streit.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung von Standgebühren für 5 Tage zu je 15,00 € pro Tag, insgesamt 75,00 €. Bei den Unterstellkosten handelt es sich grundsätzlich um einen erstattungsfähigen Schaden, falls die Unterstellung des Fahrzeuges erforderlich ist. Dies ist gefestigte Rechtsprechung (OLG Hamm, Urt. vom 26.08.2016, AZ: 7 U 22/16 Rz 45). Im vorliegenden Streitfall sind nach Überzeugung des Gerichts Unterstellkosten angefallen. Zwischen der Klägerin und ihrem Kunden ist ein schlüssiger Vertrag über die kostenpflichtige Unterstellung und Verwahrung des durch den Unfall beschädigten Pkw Renault Clio abgeschlossen worden. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus dem unstreitigen Umstand, dass das Fahrzeug des Kunden der Klägerin nach dem Unfall nicht mehr fahrtüchtig gewesen ist und untergestellt werden musste. Diese Unterstellung erfolgte ausweislich des Schadengutachtens der _____-Niederlassung Bautzen vom 14.08.2016 bei der Klägerin (Bl. 29 d.A.). Für das Gericht ist nachvollziehbar, dass diese Unterstellung - auch ohne eine ausdrückliche

Parteivereinbarung - von der Klägerin für ihren Kunden ersichtlich außerhalb des Reparaturzeitraumes kostenpflichtig erfolgt ist. Der Kunde der Klägerin konnte nicht davon ausgehen, dass die gewerblich tätige Klägerin außerhalb der Reparaturzeit einen Pkw-Abstellplatz kostenfrei zur Verfügung stellt und trotzdem - bei einem möglichen Verlust des Pkw - Haftungsrisiken übernimmt. Hinsichtlich der Dauer können Abstellkosten allerdings nur für den Zeitraum beansprucht werden, der für die Prüfung der Art und der zu wählenden Schadensbeseitigung erforderlich ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist der von der Klägerin begehrte Zeitraum von 5 Tagen nicht zu beanstanden. Ebenso wenig ist der in Ansatz gebrachte Tagespreis von 15,00 € brutto zu beanstanden.

Auch die von der Klägerin begehrten Mietpreiskosten von 959,99 € brutto sind der Höhe nach voll gerechtfertigt.

Dabei kann die Eingruppierung in die Mietwagenklasse 1 oder die Mietwagenklasse 2 ebenso dahinstehen, wie die Heranziehung der Schwacke-Liste oder der Liste des Fraunhofer-Institutes als von der Rechtsprechung des BGH anerkannte Schätzungsgrundlage für die ortsüblichen Mietwagenpreise (§ 249 BGB). Denn auch unter Zugrundelegung der sogenannten Fraunhofer-Liste unter Eingruppierung in die Mietwagenklasse 1 besteht ein Anspruch gegen die Klägerin auf Zahlung von Mietwagenkosten in Höhe von 959,99 €. Bereits nach dem Fraunhofer Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2013 ergeben sich für den Wohnort des Kunden der Klägerin (01936 Königsbrück), bei dem dieser die Anmietung vornehmen kann, Mietwagenkosten in Höhe von 1.191,54 €. Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass bei der Schätzung des angemessenen Normaltarifs nach der Fraunhofer-Erhebung auf die Liste für zweistellige Postleitzahlbezirke der Internet-Erhebung abzustellen ist. Denn die Zahl der bei der Internet-Erhebung ermittelten Preise ist um ein Vielfaches höher als die Zahl der telefonisch ermittelten Preise (OLG Hamm, Urt. v. 18.03.2016, AZ: 9 U 142/15, Rz 24). Ferner ist davon auszugehen, dass der Kunde der Klägerin bis zur Reparatur vom 29.08.2016 noch nicht abschätzen konnte, für welchen Zeitraum er einen Wagen benötigen würde, so dass jedenfalls bis zur Reparatur der Tagespreis der Fraunhofer-Liste zugrunde zu legen ist. Die Dauer der Reparatur konnte der Kunde der Klägerin allerdings erfragen, so dass für die Dauer der Reparatur der Mietpreis für 3 Tage und einen weiteren Tag bei der Berechnung zugrunde zu legen ist. Mithin ist für die Zeit vom Unfall vom 10.06.2016 bis zur Notreparatur vom 21.06.2016, also für 12 Tage der Mietwagenpreis für einen Tag und für die Dauer der Reparatur vom 29.08. - 01.09.2016 der Mietwagenpreis für 3 Tage und einen weiteren Tag anzunehmen. Rechnerisch ergibt sich daher unter Zugrundelegung der Internet-Erhebung nach dem

Fraunhofer-Marktpreisspiegel 2013 für das Postleitzahlgebiet 01 ein Miettagespreis von 67,34 € und für 3 Tage ein Mietwagenpreis von 131,23 €. Für 13 Tage ergibt sich so ein Mietwagenpreis von 797,42 € und für 3 Tage ein Mietwagenpreis von 131,23 €, insgesamt also nach der Fraunhofer-Liste für die Fahrzeug-Klasse 1 ein Mietwagenpreis von 928,65 €. Der dem Kunden der Klägerin berechnete Mietwagenpreis liegt eindeutig unterhalb dieser Mietwagenpreisschätzung.

Grundsätzlich muss sich der Kunde der Klägerin auch eine Eigensparnis anrechnen lassen, die in der überwiegenden Rechtssprechung mit 10 % der Nettokosten des Mietwagens angesetzt wird. Die Anrechnung eines Eigensparnisanteils entfällt allerdings nach ständiger Rechtssprechung dann, wenn der Geschädigte einen rangniedrigeren Mietwagen nach der Schwache-Klassifizierung anmietet. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben: Denn auch bei Einordnung des Pkw des Kunden der Klägerin in die Fahrzeug-Klasse 1 können - wie ausgeführt - Mietwagenkosten beansprucht werden, die höher sind als der von der Klägerin tatsächlich geforderte Betrag von 959,99 € brutto. Anzurechnen sind die vorgerichtlich von der Klägerin gezahlten 416,70 €. Es verbleibt daher ein Betrag von 543,29 €. Verzugszinsen und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten kann die Klägerin nach § 286 BGB verlangen.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Görlitz, Postplatz 18, 02826 Görlitz

einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Bautzen, 03.08.2017

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

